

Nr. 08 / 2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Statistische Wahrscheinlichkeiten sind personenbezogene Daten	2
Datenauskunftsanspruch gegen Vermieter	3
Kein Schadensersatz bei unvollständiger Datenauskunft	4
Kein Anspruch gegen Datenschutzaufsichtsbehörde auf bestimmtes Einschreiten	5
Senatskanzlei Hamburg vor dem Einsatz von „Zoom“ formal gewarnt	5
Praxishilfe "Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) im Überblick"	6
VERANSTALTUNGEN	7
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	7
„Betriebsrentenanpassungsgesetz“	7

Statistische Wahrscheinlichkeiten sind personenbezogene Daten

Der OGH (Oberster Gerichtshof in Österreich) hat sich in einem aktuellen Verfahren mit der Frage auseinandergesetzt, ob statistische Wahrscheinlichkeiten zu Vorlieben und Einstellungen von natürlichen Personen als personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO anzusehen sind.

Die Beklagte ist u.a. im Bereich Adressverlag und Direktmarketingunternehmen tätig. Ein Rechtsanwalt verlangte von der Beklagten Auskunft über die in Bezug auf seine Person verarbeiteten, personenbezogenen Daten. Ihm wurde mitgeteilt, dass folgende Daten über ihn gespeichert sind: Telefonnummer, Akademiker, Bioaffin, Nachtschwärmer, Heimwerker, Investmentaffin, Lebensphase (Shop), Distanzhandelaaffin, Paketfrequenz, Paketrecency; Anzahl der Pakete pro Jahr; Anzahl der Wochen/Jahr, in der man Pakete bekommt; Versandhandelskäufer; Anzahl der Pakete im Zeitraum vor 6 bis 12 Monaten. Die Affinitäten wurden im Wege eines Marketing-Analyseverfahrens ermittelt, um die Person einer Marketinggruppe zuzuordnen. Der eigentliche Aussagegehalt etwa des Attributs „Investmentaffin“ war nicht, dass damit über eine bestimmte Person Daten über deren Finanzgebarung erhoben und bewertet würden, sondern lediglich, dass diese Person aufgrund bestimmter soziodemographischer einer Marketinggruppe zugeordnet wurde, hinsichtlich der das Vorliegen des Attributs (investmentaffin) mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit angenommen worden sei.

Nach Art 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff ist weit zu verstehen. Nach Ansicht des Gerichts fallen darunter auch innere Zustände wie Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile sowie statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen, die nicht bloße Prognose- oder Planungswerte darstellen, sondern subjektive und/oder objektive Einschätzungen zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person liefern, einen Personenbezug auf. Damit umfasst der Begriff der „Information“ nicht nur Aussagen zu überprüfbaren Eigenschaften oder sachlichen Verhältnissen der betroffenen Person, sondern auch Einschätzungen und Urteile über sie. In diesem Sinne sind Daten mit Bezug zu einer Person auch dann personenbezogen, wenn sie unzutreffend sind. Der Wahrheitsgehalt ist für die Betrachtung unerheblich.

Aggregierte oder statistische Daten sind hingegen dann nicht personenbezogen, wenn sie keine Rückschlüsse mehr auf eine einzelne Person zulassen, was im Einzelfall anhand der gewählten Gruppengröße, des Aggregationsniveaus oder der in der Statistik ausgewiesenen Merkmale zu beurteilen ist. Es kommt daher darauf an, ob eine Sammelangabe über eine Personengruppe gemacht oder ob eine Einzelperson als Mitglied einer Personengruppe gekennzeichnet wird.

OHG, Urteil vom 18. Februar 2021, 6 Ob127/20z

Praxistipp: Auch wenn es sich hierbei um ein Urteil aus Österreich handelt, ist nicht unwahrscheinlich, dass sich auch deutsche Gerichte der Ansicht des OHG anschließen.

Datenauskunftsanspruch gegen Vermieter

Eine Sammlung mehrerer Mietverträge eines Vermieters stellt ein Dateisystem im Sinne der DSGVO dar. Der Mieter hat in diesem Fall grundsätzlich einen Anspruch auf Datenauskunft gegen den Vermieter nach Art. 15 DSGVO. Das gilt auch, wenn der Vermieter eine Drittfirma mit der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen der Mietwohnungen beauftragt und damit als Auftragsverarbeiter tätig wird. Das hat das AG Wiesbaden entschieden.

Im Rahmen einer Räumungsklage hatte der Kläger als Mieter Auskunft über seine personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO vom Vermieter verlangt. Die Vermieterin teilte mit, sie sei keine institutionelle Vermieterin, sie speichere deshalb keine Daten ab. Leidglich der Mietvertrag wird abgeheftet. Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung sei eine Drittfirma beauftragt. In der Vergangenheit hatten Mieter und Vermieter wegen verschiedener Dinge per WhatsApp kommuniziert. Der Kläger ist der Ansicht, es liege eine Datenverarbeitung durch die Beklagte vor. In dem Umstand, dass seine Telefonnummer und sein Name zum Zwecke der Kommunikation per WhatsApp gespeichert seien, liege eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Dies gelte ebenso für die Speicherung der Daten im System der Drittfirma zum Zwecke der Erstellung der Betriebskostenabrechnungen. Hierfür sei die Beklagte weiterhin verantwortlich, da eine Auftragsverarbeitung vorliege.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich sowohl bei der Speicherung von Namen und Telefonnummer in einem Mobiltelefon um eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten als auch durch das Ablegen des Mietvertrages in einem Dateisystem. Bei einem Dateisystem handelt es sich um jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist für die Strukturierung nach bestimmten Kriterien ausreichend, dass die Daten über eine bestimmte Person zur späteren Verwendung leicht wieder auffindbar sind. Das ist bei der Sammlung der abgehefteten Mietverträge der Falls, da diese auch nach unterschiedlichen Kriterien strukturiert werden können, z.B. nach den Namen der Mieter oder nach den Wohnungsnummern.

Auch die Übermittlung an die Drittfirma und die Verwendung der Daten durch diese zum Zwecke der Erstellung der Betriebskostenabrechnung stellt eine automatisierte Verarbeitung dar. Die Drittfirma wurde insofern als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO tätig, Verantwortliche im Sinne der Datenschutz Grundverordnung bleibt gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Beklagte, da diese über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entschied. Der Auskunftsanspruch ist also von der Beklagten – und nicht von der Drittfirma – zu erfüllen

AG Wiesbaden, Teilurteil vom 26. April 2021, 93 C 2338/20 (22)

Praxistipp: In der Praxis werden viele Verträge zur Erfüllung an Dienstleister weitergeleitet. Das Urteil zeigt, dass auch dabei der Datenschutz zu beachten ist.

Kein Schadensersatz bei unvollständiger Datenauskunft

Das Landgericht Bonn hat sich in einem aktuellen Urteil mit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aufgrund einer verspäteten Datenauskunft auseinandergesetzt. Nach Ansicht des LG besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Die Klägerin erlitt im August 2016 einen schweren Verkehrsunfall. Zur Regulierung der Unfallschäden mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners beauftragte sie den Beklagten, einen Rechtsanwalt. Die Schwester und die Mutter der Klägerin, die mit der Klägerin in dem Unfallwagen gesessen hatten, beauftragten ebenfalls den Beklagten. Der Beklagte wurde für die Klägerin zudem in einer Schadenssache gegen ein Kosmetikstudios tätig. Dabei erhob der Beklagte die Klage nicht im Namen der Klägerin, sondern im Namen ihrer Schwester.

In den zu den drei Mandaten geführten Handakten heftete der Beklagte zum Teil jeweils Informationen auch betreffend die anderen Mandate ab. Die Kommunikation zwischen den Parteien fand unter anderem per E-Mail und Whatsapp statt.

Nach Kündigung des Mandatsverhältnisses verlangte die Klägerin eine vollständige Datenauskunft einschließlich einer Kopie der Handakte. Sie beauftragte einen neuen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Auskunfts- und Herausgabeanspruches.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte trotz mehrfacher Aufforderung untätig geblieben sei und sie auch nicht über den Fortgang des Mandats unterrichtet habe. Ihr stehe ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Kosten der Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts zu. Die Höhe des Schmerzensgeldes sollte einen Betrag von 1.000,00 EUR nicht unterschreiten, weil der Beklagte sich seit neun Monaten mit Erteilung der Auskunft in Verzug befinde und sein Verhalten als mutwillig zu bewerten sei.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beklagte die Handakte übergeben. Daraufhin haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Die Klägerin fordert weiterhin vollständige Datenauskunft.

Das LG bestätigte einen Anspruch auf Datenauskunft nebst Zurverfügungstellung einer Datenkopie nach Art. 15 DSGVO. Das Gericht folgt der Rechtsprechung des OLG Köln, die den Umfang der Datenauskunft grundsätzlich weit fasst. Hierunter fallen demnach unter anderem auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Klägerin bei dem Beklagten und die betreffend die Klägerin gespeicherte elektronische Kommunikation. Insbesondere die mit der Klägerin über WhatsApp geführte Kommunikation hat der Beklagte nicht vorgelegt.

Ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld für die verspätete Erteilung der Datenauskunft verneinte das Gericht. Art. 82 DSGVO spricht nur demjenigen einen Schadensersatzanspruch zu, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung einen Schaden erlitten hat. Daher kommt ein Schadensersatz nur durch eine rechtswidrige Verarbeitung in Betracht. Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12-15 führt daher nicht zu einem Schadensersatzanspruch. Unabhängig davon hat die Klägerin keinen Schaden dargelegt. scheitert der Anspruch auch daran, dass ein Schaden nicht dargelegt ist. Allein, dass die Klägerin auf die Datenauskunft „warten“ musste, kann auch nach dem Schadensmaßstab der DSGVO keinen ersatzfähigen Schaden begründen. Es muss auch bei einem immateriellen Schaden eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein muss. Andernfalls scheidet ein „Schaden“

begrifflich schon aus. Eine solche Spürbarkeit kann dem Vorbringen der Klägerin nicht entnommen werden.

LG Bonn, Urteil vom 01. Juli 2021, 15 O 372/20

Praxistipp: Anders hat dies das ArbG Düsseldorf (Urteil vom 05. März 2020, 9 Ca 6557/18) gesehen: Erteilt der Arbeitgeber verspätet und unvollständig Auskunft, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz. In dem zu entscheidenden Fall musste der Arbeitgeber 5.000 € Schmerzensgeld leisten. Also: Werden Auskunftsansprüche geltend gemacht, sollte zügig gehandelt werden.

Kein Anspruch gegen Datenschutzaufsichtsbehörde auf bestimmtes Einschreiten

Das VG Berlin hat sich mit der Frage beschäftigt, inwiefern ein Betroffener von der Aufsichtsbehörde verlangen kann, ein Bußgeld zu verhängen. Ansicht des VG im Eilverfahren: Es besteht kein Anspruch auf eine konkrete Maßnahme.

Erhebt eine betroffene Person eine Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO, muss sich die Aufsichtsbehörde mit der Beschwerde befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten. Sie ist verpflichtet, die Beschwerde mit der gebotenen Sorgfalt und in angemessenem Umfang zu prüfen. Maßstab für den Umfang der Ermittlungen ist insbesondere die Schwere des in Rede stehenden Verstoßes, aber auch alle weiteren relevanten Aspekte sind zu berücksichtigen.

In dem vorliegenden Fall hatte die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt ermittelt, indem er das Beschwerdevorbringen zur Kenntnis genommen und Verantwortlichen zur Stellungnahme aufgefordert hat. Nach Abschluss der Ermittlungen verwarnte die Aufsichtsbehörde den Verantwortlichen wegen einer unvollständigen Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO. Ein Anspruch auf Verhängung eines Bußgeldes steht dem Betroffenen nicht zu, weil er eine konkrete Maßnahme nicht verlangen kann.

VG Berlin, Beschluss vom 21.4.2021 – 1 K 360.19

Senatskanzlei Hamburg vor dem Einsatz von „Zoom“ formal gewarnt

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) offiziell gewarnt, die Videokonferenzlösung von Zoom Inc. in der sog. on-demand-Variante zu verwenden. Dies verstößt gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da eine solche Nutzung mit der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA verbunden ist. In diesem Drittland besteht kein ausreichender Schutz für solche Daten. Dies wurde durch den Europäischen Gerichtshof in der Entscheidung Schrems II bereits vor über einem Jahr (C-311/18) festgestellt und das bis dahin geltende Privacy-Shield als Übermittlungsgrundlage außer Kraft gesetzt. Ein Datentransfer ist daher nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, die bei dem geplanten Einsatz von Zoom durch die Senatskanzlei nicht vorliegen. Die Daten von Behördenbeschäftigten und externen Gesprächsbeteiligten werden auf diese Weise der Gefahr einer anlasslosen staatlichen Massenüberwachung in den USA ausgesetzt, gegen die keine ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

Der europäische Datenschutzausschuss hat Vorgaben formuliert, um personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO in ein Drittland wie die USA übermitteln zu können. Diesen Maßstab legt der HmbBfDI an die Wirtschaft wie auch an die öffentlichen Verwaltung an. Die von der Senatskanzlei vorgelegten Unterlagen zum Einsatz von Zoom lassen erkennen, dass diese Maßstäbe nicht eingehalten werden. Auch andere Rechtsgrundlagen wie die Einwilligung aller Betroffenen sind hier nicht einschlägig.

Quelle: PM des HmbBfDI vom 16. August 2021

Praxishilfe "Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) im Überblick"

Der GDD e.V. in seiner neuen Praxishilfe einen Überblick über die Neuregelungen im neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und den sich hieraus für die Datenschutzpraxis ergebenden Handlungsbedarf.

Ziel des TTDSG ist die erforderliche Anpassung der Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die – bereits lange ausstehende – Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie. Um das bisherige Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG zu beenden, werden die Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG in einem Gesetz zusammengefasst.

Die Praxishilfe kann [hier](#) abgerufen werden.

VERANSTALTUNGEN

**„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“
Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Referent: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf

Gemeinschaftsveranstaltung der IHK Saarland, der Steuerberaterkammer Saarland und der Datev eG

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

**„Betriebsrentenanpassungsgesetz“
Donnerstag, 4. November 2021, 14.00 bis 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken

Anmeldungen bis 03.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020